
10747/AB XXIV. GP

Eingelangt am 30.04.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Inneres

Anfragebeantwortung

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag.^a Barbara Prammer

Parlament

1017 Wien

GZ: BMI-LR2220/0365-II/2012

Wien, am . April 2012

Der Abgeordnete zum Nationalrat Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben am 1. März 2012 unter der Zahl 10899/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nichtbeantwortung der Anfrage 10138/J betreffend Speicherung personenbezogener Daten durch die Sicherheitsbehörden gemäß § 53 SPG“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Sicherheitsbehörden verwenden die Daten in lokalen Datenanwendungen unter Benutzung verschiedener Datenbankmanagementsysteme (z.B. Microsoft SQL).

Zu den Fragen 2 bis 5:

Bei der überwiegenden Anzahl der Sicherheitsbehörden wird in den allgemeinen Protokollen der Speicherungsgrund nicht aufgenommen bzw. ausgewiesen, da vorherrschend automationsunterstützte Kanzleisysteme geführt werden, deren Zweck die Aktenverwaltung ist.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu den Fragen 6 und 7:

Für die österreichischen Sicherheitsbehörden (iSd § 4 Sicherheitspolizeigesetz) besteht keine gesetzliche Grundlage für die zentrale Speicherung von Daten iSd § 53 Sicherheitspolizeigesetz.

Da in den bestehenden Datenanwendungen der Speicherungsgrund nicht aufgenommen wird, ist eine technisch unterstützte Abfrage nicht möglich. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass mangels der entsprechenden personellen Ressourcen von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung bei mehr als 100 Sicherheitsbehörden Abstand genommen wird.